VERORDNUNG (EWG) Nr. 2709/74 DER KOMMISSION

vom 25. Oktober 1974

zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 722/74 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs zur Gewährung einer degressiven einzelstaatlichen Beihilfe für Schweineerzeuger und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 723/74 über Beihilfen an die irischen Erzeuger von Schweinefleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 63 der ihm beigefügten Akte (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vereinigte Königreich ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 722/74 der Kommission vom 29. März 1974 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1678/74 (4), ermächtigt worden, eine einzelstaatliche degressive Beihilfe für Schweineerzeuger zu gewähren. Es zeigte sich jedoch, daß das vorgesehene Zeitmaß der Degression nicht der Marktentwicklung seit Inkrafttreten der obengenannten Verordnung entsprach. Die Gültigkeitszeiträume der einzelnen Beträge wurden daher zweimal angepaßt.

Um die Rückkehr zur Marktlage, wie sie in den anderen Mitgliedstaaten besteht, zu erleichtern, empfiehlt es sich, eine dritte und letzte Anpassung dieser Beträge vorzunehmen.

Die Preisentwicklung in Irland gestattet in Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 723/74 der Kommission vom 29. März 1974 (5) über Beihilfen an die irischen Erzeuger von Schweinefleisch die Beibehaltung der früher in diesem Mitgliedstaat festgesetzten Beihilfebeträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 2. September 1974 wird die Tabelle in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 722/74 durch folgende Tabelle ersetzt:

	Rechnungseinheiten je 100 kg geschlachteter Schweine
„vom 25. März bis 6. Oktober 1974	11,90
vom 7. Oktober bis 20. Oktober 1974	11,05
vom 21. Oktober bis 27. Oktober 1974	7,74
vom 28. Oktober bis 3. November 1974	3,32."

Artikel 2

Abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 723/74 gewährt Irland den Schweineerzeugern folgenden Beihilfebetrag:

	Rechnungseinheiten je 100 kg geschlachteter Schweine
vom 25. März bis 1. September 1974	11,90
vom 2. September bis 29. September 1974	8,35
vom 30. September bis 3. November 1974	3,58.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 88 vom 1. 4. 1974, S. 35.
(4) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1974, S. 81.
(5) ABl. Nr. L 88 vom 1. 4. 1974, S. 36.